

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

14.12.2017

Geschäftszeichen:

II 45-1.157.10-50/16

Zulassungsnummer:

Z-157.10-46

Geltungsdauer

vom: **13. Januar 2018**

bis: **14. Januar 2023**

Antragsteller:

Berger-Seidle GmbH

Maybachstraße 2

67269 Grünstadt

Zulassungsgegenstand:

Oberflächenbeschichtssysteme für Parkette und Holzfußböden

"Berger-Seidle 1K Wasserlacke"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und eine Anlage. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-157.10-46 vom 13. Dezember 2012. Der Gegenstand ist erstmals am 13. Januar 2011 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid beinhaltet zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung. Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.
- 8 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Oberflächenbeschichtungssysteme "Berger-Seidle 1K Wasserlacke" auf Parketten und Holzfußböden nach DIN EN 14342¹ und auf gleichartigen Untergründen.

Die Oberflächenbeschichtungssysteme erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Oberflächenbeschichtungssysteme "Berger-Seidle 1K Wasserlacke" gemäß Anlage 1 müssen bestehen aus

- einer optionalen Grundierung auf Polyacrylatbasis oder der optionalen Grundierung auf Basis von natürlichen und trocknenden Ölen und Alkydharzen,
- einem Spachtel auf Polyurethanbasis sowie
- einem Decklack auf Polyurethan-Polyacrylatbasis, oder Polyurethanbasis oder Polyacrylatbasis.

2.1.2 Die Oberflächenbeschichtungssysteme müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der gemäß Anlage 1 aufgelisteten Bauprodukte muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Produkten in verschiedenen Varianten. Die Liste der Produkte, ihrer Varianten und ihrer jeweiligen chemischen Basis ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die gemäß Anlage 1 aufgelisteten Bauprodukte, ihre Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden) und der Zulassungsnummer
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

¹ DIN EN 14342:2013-09 Parkett und Holzfußböden - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14342:2013

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>. Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Sicherstellung, dass die im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinterlegte Rezeptur eingehalten wird.

Dazu muss ein Werkstagebuch (o. ä.) geführt werden, in dem die eingesetzten Rohstoffe und Komponenten und deren Mischungsverhältnisse aufgezeichnet werden. Zudem muss die Bezeichnung und Menge der jeweils produzierten Charge festgehalten werden.

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mit dem DIBt abzustimmen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Anwendung des Zulassungsgegenstandes

- 3.1 Das Parkett oder der Holzfußboden wird mit den Oberflächenbeschichtungssystemen "Berger Seidle 1K Wasserlaacke" gemäß den unten stehenden Aufbauten A, B, C oder D mit den aufgeführten maximalen Nassauftragsmengen (+10 %) beschichtet:

Aufbau A

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [g/m²]	Produktname
Grundierung	1	30	"Aqua-Seal Smart Primer"
			"Aqua-Seal ExoBloc"
			"Aqua-Seal FlexPrimer"
			"Classic BaseOil farblos"
			"Classic BaseOil color"
Decklack	2	60	"Aqua-Seal EcoGold"
			"Aqua-Seal EcoSilver"
			"Aqua-Seal Monotop"
			"Aqua-Seal SmartHome"
			"Poseidon"
			"Hausmarke"

Die Grundierungen "Classic BaseOil farblos" und "Classic BaseOil Color" können mit der optionalen Härterkomponente "Classic Plus KW 04" verarbeitet werden.

Aufbau B

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [g/m²]	Produktname
Decklack	1	30	"Aqua-Seal EcoGold"
			"Aqua-Seal EcoSilver"
			"Aqua-Seal Monotop"
			"Aqua-Seal SmartHome"
			"Poseidon"
			"Hausmarke"
Spachtel	1	8	"Aqua-Seal Spachtel Gel"
Decklack	2	60	"Aqua-Seal EcoGold"
			"Aqua-Seal EcoSilver"
			"Aqua-Seal Monotop"
			"Aqua-Seal SmartHome"
			"Poseidon"
			"Hausmarke"

Die Grundierungen "Classic BaseOi farblos" und "Classic BaseOil Color" können mit der optionalen Härterkomponente "Classic Plus KW04" verarbeitet werden.

Aufbau C

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [g/m²]	Produktname
Spachtel	1	8	"Aqua-Seal Uni-Spachtel"
Decklack	3	100	"Aqua-Seal EcoGold"
			"Aqua-Seal EcoSilver"
			"Aqua-Seal Monotop"
			"Aqua-Seal SmartHome"
			"Poseidon"
			"Hausmarke"

Aufbau D

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [g/m²]	Produktname
Grundierung	1	30	"Aqua-Seal Smart Primer"
			"Aqua-Seal ExoBloc"
			"Aqua-Seal FlexPrimer"
			"Classic BaseOil farblos"
			"Classic BaseOil color"
Decklack	1	30	"Aqua-Seal EcoGold"
			"Aqua-Seal EcoSilver"
			"Aqua-Seal Monotop"
			"Aqua-Seal SmartHome"
			"Poseidon"
			"Hausmarke"
Spachtel	1	8	"Aqua-Seal Spachtel Gel"
Decklack	1	30	"Aqua-Seal EcoGold"
			"Aqua-Seal EcoSilver"
			"Aqua-Seal Monotop"
			"Aqua-Seal SmartHome"
			"Poseidon"
			"Hausmarke"

Die Grundierungen "Classic BaseOil farblos" und "Classic BaseOil Color" können mit der optionalen Härterkomponente "Classic Plus KW04" verarbeitet werden.

- 3.2 Bei der Verwendung der Oberflächenbeschichtungssysteme ist die jeweilige Verarbeitungsanleitung des Herstellers - insbesondere im Hinblick auf die Trocknungszeiten - zu beachten. Die Verarbeitungsanleitung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

- 3.3 Werkseitig unbeschichtete Parkette und Holzfußböden, bei denen die Randbedingungen gemäß DIN EN 14342, Tabelle 1, hinsichtlich Holzart, Dicken, Rohdichten, Aufbau und Untergrund eingehalten sind, erfüllen auch mit den gemäß Abs. 3.1 vor Ort aufgetragenen Oberflächenbeschichtungen "Berger-Seidle 1K Wasserlacke" mit Grundierung oder Zwischenspachtelmasse die Anforderungen an die in DIN EN 14342 Tabelle 1 angegebene Brandverhaltensklasse nach DIN EN 13501-1³.

Werkseitig unbeschichtete Parkette und Holzfußböden (Holzrohichte $\geq 300 \text{ kg/m}^3$ und Dicke $\geq 9 \text{ mm}$), die nicht die Bestimmungen in DIN EN 14342, Tabelle 1 einhalten, sowie vorhandene Parkette und Holzfußböden, deren Oberflächenbeschichtung zu Renovierungszwecken vollständig abgeschliffen wurde, erfüllen mit den gemäß Abs. 3.1 vor Ort aufgetragenen Oberflächenbeschichtungen "Berger-Seidle 1K Wasserlacke" mit Grundierung oder Zwischenspachtelmasse die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2 bzw. Klasse E_{fl} nach DIN EN 13501-1).

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

³ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte Fassung EN 13501-1:2007+A1:2009

Zulassungsgegenstand:
"Berger-Seidle 1K Wasserlacke"

Anlage 1

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Decklack (Stammlack) (wässrig, Lösungsmittelhaltig)	chemische Basis	Varianten
1	"Aqua-Seal EcoGold"	Polyurethan und Polyacrylat	matt, halbmatt, glänzend
2	"Aqua-Seal EcoSilver"	Polyacrylat und Polyurethan	matt, halbmatt, ultramatt
3	"Aqua-Seal Monotop"	Polyurethan	matt, halbmatt
4	"Aqua-Seal SmartHome"	Polyacrylat und Polyurethan	matt, halbmatt, ultramatt
5	"Poseidon"	Polyacrylat und Polyurethan	matt, halbmatt
6	"Hausmarke"	Polyacrylat und Polyurethan	matt, halbmatt

Lfd. Nr.	Grundierung (Stammöl) (Lösungsmittelhaltig)	chemische Basis	Varianten
1	"Classic BaseOil farblos"	natürliche und trocknende Öle	farblos
2	"Classic BaseOil color"	natürliche und trocknende Öle und Alkydharz	angefärbt

Lfd. Nr.	Grundierung (wässrig, Lösungsmittelhaltig)	chemische Basis
1	"Aqua-Seal Smart Primer"	Polyacrylat
2	"Aqua-Seal ExoBloc"	Polyacrylat
3	"Aqua-Seal FlexPrimer"	Polyacrylat

Lfd. Nr.	Spachtel	chemische Basis
1	"Aqua-Seal Spachtel Gel"	Polyurethan
2	"Aqua-Seal Uni-Spachtel"	Polyurethan

Lfd. Nr.	Härter (optional für Lösungsmittelhaltige Grundierung)	chemische Basis
1	"Classic Plus KW04"	Isocyanat